

Satzung

Arbeitskreis Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters e.V.

Präambel

Der Arbeitskreis „Kinder und Jugendliche“ wurde 1987 in der „Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP) e.V.“ gegründet und gewann in der Folge mit sukzessive wachsendem Teilnehmer*innenkreis zunehmend auch die Mitwirkung wissenschaftlich tätiger Kolleg*innen.

Die Jahrestreffen des Arbeitskreises werden mittlerweile regelmäßig von mindestens 80 Teilnehmer*innen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich besucht und wenden sich dabei auch explizit an interessierte neuropsychologisch tätige Psycholog*innen außerhalb der GNP e.V.. Hiermit können wissenschaftlich fundierte Fort- und Weiterbildung und ein überregional-länderübergreifender fachlicher Austausch niederschwellig angeboten werden.

Aus dieser Entwicklung heraus wurde 2018 der „Förderverein Arbeitskreis ‚Kinder und Jugendliche‘ in der GNP e.V.“ (nunmehr „Arbeitskreis Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters e.V.“) gegründet als Körperschaft, die der Förderung der Berufsbildung und des Gesundheitswesens sowie der Vernetzung im Kontext neuropsychologischer Arbeit für Kinder und Jugendliche dient.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Arbeitskreis Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Er ist seit dem 18.03.2020 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen und führt seitdem den Namenszusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, namentlich die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Berufsbildung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Ziele des Vereins sind:
 - die Organisation und Durchführung von Tagungen, die dem fachlichen Austausch und der Weiterbildung von neuropsychologisch tätigen Psychologinnen und Psychologen dienen. Hierzu gehört die regelmäßige Ausrichtung des Arbeitskreises „Kinder und Jugendliche“ in der „Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP) e.V.“,
 - die Vernetzung und Kooperation derjenigen Personen und Institutionen, die mit der Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von hirngeschädigten bzw. neurologisch erkrankten Kindern und Jugendlichen befasst sind und
 - die Förderung neuropsychologischer Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen durch fachliche und berufsrechtliche Weiterbildung seiner Mitglieder und Etablierung von Netzwerken.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen ist die Zuwendung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG und eine Ausbildervergütung nach § 3 Nr. 26 EStG.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder

A Formen der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder können Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium in Psychologie, Neuropsychologie oder Cognitive Neuroscience (Master, Diplom oder gleichwertige ausländische Abschlüsse) sowie Masterstudierende dieser Fächer werden.
2. In Ausnahmefällen können auch Personen mit anderen Studienabschlüssen Mitglieder werden, sofern diese von der „Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP) e.V.“ als äquivalent anerkannt sind.
3. Personen, die den Verein in besonderer Weise gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

B Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft unter A1 und A2 wird durch die Annahme eines schriftlichen Beitrittsantrags durch den Vorstand erworben. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, so beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag über eine Annahme.
2. Ehrenmitgliedschaften werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich an den Vorstand erfolgen muss und nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist. Die Mitgliedschaft endet ferner mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder sowie bei Tod eines Mitglieds.
4. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen und Spenden.

§4 Beitragsleistungen

Der Mindestjahresbeitrag beträgt € 25,-- und ist bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres oder sonst bei Eintritt fällig.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.

2. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von mindestens drei gewählten Mitgliedern, darunter ein/e Vorsitzende/r, ein/e Schatzmeister/in und ein/e Schriftführer/in. Bei mehr als drei Vorstandsmitgliedern werden zusätzlich die Funktionen des/der zweite/n Vorsitzenden sowie von Beisitzern hinzugefügt. Erste/r und zweite/r Vorsitzende/r, sowie Schatzmeister sind einzelvertretungsbefugt. Die Vorstandsmitglieder werden für jede Funktion einzeln gewählt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder abwählen.
5. Dem Vorstand obliegt:
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus den Vereinsrücklagen im Sinne des §2 der Satzung, wobei das Eingehen von Verbindlichkeiten (Dauerrechtsverhältnisse oder der Abschluss von Darlehensverträgen), sowie die Freigabe von Geldmitteln über 5.000 € im Voraus von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
 - die Organisation von Tagungen, insbesondere einer „Jahrestagung“.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. In Patt-Situationen entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
7. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leitet die Mitgliederversammlungen.
8. Der Verein schließt für seine Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion eine Haftpflichtversicherung ab.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in zeitlichem Zusammenhang mit der Jahrestagung statt. Hierzu wird durch den Vorstand in der Regel drei Monate, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt Erklärungen des Vorstands entgegen, diskutiert den Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung und wählt den Vorstand.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder hat der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
4. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung satzungsgemäß eingeladen wurde. Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes, eines Vorstandsmitglieds oder eines Kassenprüfers dürfen nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt benannt sind.
6. Zu Kassenprüfern werden zwei Vereinsmitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und etwaiger Rücklagen, Sie haben einen Prüfungsbericht zu erstellen, diesen in der Mitgliederversammlung zu erläutern und vorzuschlagen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist von der

nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§8 Jahrestagungen

In der Regel sollen einmal pro Jahr „Jahrestagungen“ stattfinden. Für die Teilnahme an diesen Tagungen werden Gebühren erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Bei der Festsetzung sollen für Vereinsmitglieder deren Beiträge berücksichtigt werden.

§9 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform vorliegen. Sie müssen spätestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die „Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP) e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.